

RS OGH 1989/3/8 14Os5/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1989

Norm

StGB §61

StGB §286 Abs1

Rechtssatz

Zwar kommt es, wenn das Gesetz die Strafbarkeit an eine objektive Bindung knüpft, grundsätzlich (allein) darauf an, daß diese Bedingung im Tatzeitpunkt gegeben ist. Hängt deren Erfüllung aber, wie im Fall des § 286 Abs 1 StGB, von der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens ab, so sind in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 61 StGB jene Rechtsvorschriften maßgebend, die diesbezüglich im Zeitpunkt der Urteilsfällung gelten; ist darnach die objektive Bedingung, nämlich die ein Jahr übersteigende Strafdrohung der Vorsatztat, nicht (mehr) erfüllt, entfällt die Strafbarkeit.

Entscheidungstexte

- 14 Os 5/89

Entscheidungstext OGH 08.03.1989 14 Os 5/89

Veröff: SSt 60/15 = JBl 1989,596

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0091897

Dokumentnummer

JJR_19890308_OGH0002_0140OS00005_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at